

Thema: Stichtag 31.12.2004 „Verjährungsfalle“ / Allgemein

1. Einleitung

Mit dem Ablauf des Stichtages 31.12.2004 werden in ganz Deutschland eine Vielzahl von Verjährungsfristen ablaufen. Grund hierfür ist die Schuldrechtsreform, die seit dem 01.01.2002 gilt. Diese Reform hat tiefgreifende Veränderungen in allen Rechtsbereichen gebracht. Nahezu in Vergessenheit geraten ist eine der Überleitungsvorschriften zum Verjährungsrecht, nämlich Artikel 229 § 6 EGBGB. Diese Überleitungsvorschrift führt dazu, dass die neuen Verjährungsregeln auch für Ansprüche gelten, die noch vor dem 31.12.2001 entstanden sind. Dies hat zur Folge, dass nun automatisch zahlreiche Verjährungsfristen zum Ablauf des 31.12.2004 verjähren. Gläubigern ist zu raten, ihre Außenstände zu prüfen. Besonders betroffen sind hiervon Vergütungsansprüche gegenüber Gewerbebetriebe, Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen, Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung (pVV), Organisationsverschulden und Ansprüche aus dem Innenausgleich zwischen den Gesamtschuldern. Kurz gesagt enden mit dem 31.12.2004 zahlreiche Ansprüche.

Schuldern ist zu raten, sich über diesen Termin zu retten und keinerlei Vorwand dafür zu liefern, dass der Gläubiger sich noch an seinen Anspruch erinnert. Es wäre fatal, nun „schlafende Hunde“ zu wecken.

In den nachfolgenden Darstellungen wird zunächst allgemein die Grundlage der Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht erläutert. Danach wird anhand einiger Beispielfälle aufgezeigt, wie sich die Regelungen in der Praxis auswirken. Ergänzt werden die Ausführungen durch eine kleine Tabelle, in der alte und neue Verjährungsfristen gegenüber gestellt werden. Am Ende folgen noch einige Ratschläge und Hinweise zur Hemmung und Neubeginn der Fristen.

2. Überleitungsvorschrift Verjährungsrecht, Art. 229 § 6 EGBGB

Um die Bedeutung des Stichtages 31.12.2004 verstehen zu können, ist es unbedingt notwendig, den Hintergrund zu kennen. Ohne Kenntnis der theoretischen Grundlage wird man als Gläubiger und Schuldner nicht in der Lage sein, prüfen zu können, ob ein Anspruchsverlust zum 31.12.2004 droht oder nicht. Langjährige Leser unserer Rundschreiben bzw. Teilnehmer unserer Vorträge/Seminare bei der IHK, VHS bzw. Bauinnung können sich noch an unser Skript „Schuldrechtsreform in der Unternehmenspraxis, Erläuterungen, Übersichten, Beispiele“ aus dem Jahre 2002 erinnern. Bereits damals wurde dieses Problem angesprochen, wobei wir denken, dass nun ca. 3 Monate vor dem Stichtag der richtige Zeitpunkt ist, um auf diese **Gefahr für den Gläubiger** bzw. **Chance für den Schuldner** hinzuweisen.¹ Daher geben wir an dieser Stelle einen kleinen Auszug unseres damaligen Skriptes wieder, das mit Hilfe der Übersicht das Verständnis erleichtern dürfte:

Für die Verjährungsvorschriften gilt der Grundsatz, dass die Verjährungsvorschriften der Schuldrechtsreform nicht nur auf neue Schuldverhältnisse zu beschränken sind, sondern auch auf die alte Anwendung finden sollen.

- Das neue Verjährungsrecht findet daher auf die am 01.01.2001 bestehenden, aber noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Erfasst werden sogar Ansprüche, die außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt sind, deren Verjährung sich aber ganz oder

¹ Sofern der Leser unser damaliges Skript Schuldrechtsreform in der Unternehmenspraxis, Erläuterung, Übersichten, Beispiele nachbeziehen möchte, erhält das Skript gerne per E-Mail auf gesonderte Anfrage bei uns (36 Seiten).

in dem durch das jeweilige Gesetz bestimmten Umfang nach den Vorschriften des BGB richten.

- Der Beginn, die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 bestimmt sich allerdings stets nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung.

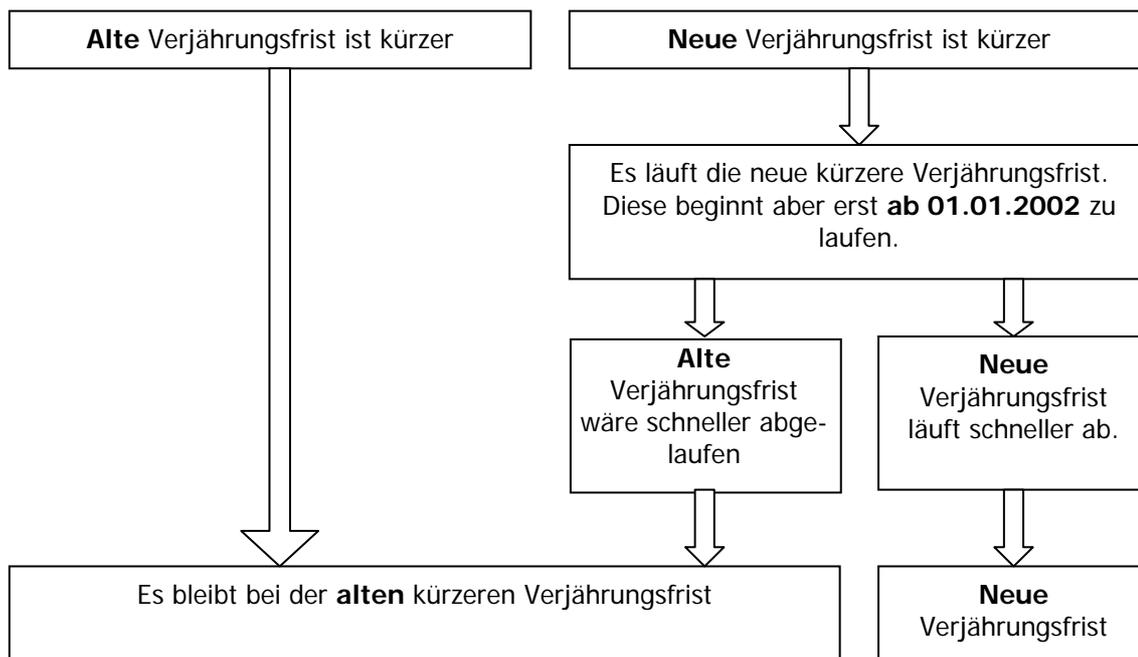
Folgendes ist bei alten Schuldverhältnissen zu beachten:

Parallelberechnung:

- Ist die Verjährungsfrist nach dem **neuen** Verjährungsrecht des BGB **länger** als nach den bisherigen Vorschriften, so verbleibt es aus Gründen des Schuldnerschutzes bei der kürzeren Frist.
- Ist die Verjährungsfrist nach dem **neuen** Verjährungsrecht des BGB **kürzer** als nach den bisherigen Vorschriften, so beginnt die kürzere Frist erst am 01.01.2002 zu laufen. Endet jedoch die nach den bisherigen Vorschriften bestimmte längere Frist vor der Frist des neuen Verjährungsrechts, so tritt die Verjährung mit dem Ablauf der längeren bisherigen Frist ein.

Dies ist reichlich kompliziert und bedarf deshalb einer näheren Betrachtung, wobei folgendes Schema hilfreich sein kann:

Übersicht:



Zum Verständnis des Schemas einige Beispielfälle:

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass der Gläubiger zunächst prüfen muss, ob die Verjährungsfrist nach altem Recht kürzer oder nach dem neuen Recht kürzer ist. Die Einordnung wird durch unsere ergänzende Tabelle (4.), in denen die Verjährungsvorschriften nach altem

und neuen Recht gegenüber gestellt sind, erleichtert. Aus der Übersicht wird auch deutlich, weshalb nun mit dem 31.12.2004 viele Fristen ablaufen. Es betrifft nämlich diejenigen Fälle, in denen die neue Verjährungsfrist kürzer ist als die alte Verjährungsfrist. Mit der Schuldrechtsreform ist dies aber ein sehr häufiger Fall geworden, da viele Verjährungsfristen verkürzt wurden. Nach altem Recht gab es als regelmäßige Verjährung eine Frist von 30 Jahren. Mit der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 wurde diese Frist auf 3 Jahre verkürzt. Ebenfalls verkürzt wurden viele Kaufpreis- und Werklohnansprüche, sofern Leistungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt sind, nämlich von 4 Jahren auf 3 Jahre. Ebenso wurden Miet- und Pachtzins von 4 Jahren auf 3 Jahre verkürzt. Sämtliche der vorstehend genannten Ansprüche sind daher der rechten Spalte der Übersicht zuzuordnen. Geht man in der Übersicht nun einen Schritt weiter, so wird deutlich, dass der Gläubiger nun eine Parallelberechnung vornehmen muss, nämlich ob die alte Verjährungsfrist oder die neue Verjährungsfrist schneller abläuft. Die neue Verjährungsfrist wird gerechnet ab dem 01.01.2002.

Weil aber viele der verkürzten Verjährungsfristen, insbesondere die regelmäßige Verjährungsfrist nur noch 3 Jahre beträgt, laufen eine Vielzahl von Fristen mit Ablauf des 31.12.2004 ab (01.01.2002 + 3 Jahre = 01.01.2005).

Der 31.12.2004 ist daher ein Tag, an dem viele Gläubiger sehr viel Geld verlieren und umgekehrt viele Schuldner ohne Aufwand eine große finanzielle Erleichterung erfahren werden.

TIPP:

1. Gläubigerin ist **dringendst** zu empfehlen, ihre Außenstände zu überprüfen, ob die Forderungen zum 31.12.2004 verjähren.
2. Der Gläubiger sollte im **Zweifelsfall anwaltlichen Rat** einholen, da die Berechnung sehr kompliziert ist und selbst von Juristen nicht immer eindeutig ermittelt werden kann. Viele Fristen, insbesondere deren Beginn bzw. eventuelle „Unterbrechungs- oder Hemmungstatbestände“ führen zu Rechtsunsicherheit. Gläubigern ist zu empfehlen, die Berechnung vorsorglich „sicher“ vorzunehmen, das bedeutet, dass eventuelle „Unterbrechungs- oder Hemmungstatbestände“ (Verhandlungen etc.) nicht berücksichtigt werden. Meist sind solche „Unterbrechungs- und Hemmungstatbestände“ nur schwer zu beweisen bzw. werden gerade von dem Laien fehlerhaft angenommen bzw. berechnet. Ein bei uns in der Praxis immer wieder auftauchendes Problem ist der Irrglaube an eine verjährungsunterbrechende oder hemmende Wirkung der „Mahnung“. Eine Mahnung ändert trotz landläufiger Gerüchte nichts an einem Fortschreiten der Verjährung! Die Uhr für den Gläubiger tickt weiter, gleichgültig ob eine Mahnung erfolgt oder nicht.
3. Gläubiger sollten **sofort** mit der Überprüfung ihrer Außenstände beginnen. Kurz vor Ablauf der Frist am 31.12.2004 können in der Hektik zahlreiche Fehler auftreten. Zudem ist mit einer Überlastung des zuständigen Mahngerichts für unseren Bereich, das Amtsgericht Coburg, zu rechnen. Es sollten daher bereits im Oktober, spätestens im November 2004, die Weichen für eine Geltendmachung der Forderung gestellt werden.

3. Stichtagsproblem in Beispielen

Damit die Problematik des Stichtages deutlich wird, soll dies anhand von einigen Beispielen näher erläutert werden. Aus der Vielzahl der Fälle können wir nur einige herausgreifen, die wie wir meinen, in der Praxis häufiger auftreten können.

3.1 Beispiel Werklohnforderung, Kaufpreisforderung

Diese Fallgruppe ist besonders gefährdet. Vielen Unternehmern sind die alten Verjährungsfristen in „Fleisch und Blut“ übergegangen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass gerade in kleinen Betrieben eine kaufmännische Abteilung fehlt und gerade der Handwerker in der

„auftragsschwachen Zeit“ um den Jahreswechsel seine Abrechnungen nachholt. Hierbei werden häufig Forderungen übersehen bzw. die Abrechnung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Die Verkürzung der Verjährungsfrist ist dieser Gruppe meist nicht bekannt.

Nach dem alten Recht bis zum 31.12.2001 verjährten die Werklohnansprüche bzw. Kaufpreisansprüche entweder in 2 Jahren oder in 4 Jahren (bei Leistungen für den Gewerbebetrieb des Auftraggebers bzw. Käufers). Geregelt war dies nach altem Recht in den §§ 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB a.F.

Nach neuem Recht beläuft sich die Verjährungsfrist für Werklohnansprüche bzw. Kaufpreisansprüche einheitlich auf 3 Jahre, § 195 BGB n.F.

Die Fristen beginnen sowohl nach neuem als auch nach altem Recht mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, vgl. §§ 198, 201 BGB a.F. bzw. nun § 199 Abs. 1 BGB n.F.²

Entstanden ist ein Anspruch nach herrschender Auffassung mit Fälligkeit des Anspruchs.

Bereits die Fälligkeit des Anspruchs zu bestimmen kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Besondere Probleme treten bei Bauforderungen auf, weshalb wir dies besonders darstellen wie folgt:

Beispiel 1:

Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) haben einen VOB-Bauvertrag geschlossen. Bei AG handelt es sich um einen gewerblichen Auftraggeber, der eine Lagerhalle errichten lassen will. Nach Abnahme der Bauleistungen stellt der AN eine Schlussrechnung mit Datum vom 20.10.01, die dem AG am 28.10.01 zugeht. Den Rechnungsrücklauf erhält der AN durch den Architekten des AG am 15.01.02, wonach eine Restvergütung von € 5.000,00 offen bleibt. Dieser Betrag wird jedoch nicht beglichen, da der AN noch weitere Aufträge vom AG erhofft. Wann tritt Verjährung ein?

Lösung::

Zunächst ist zu ermitteln, wann Fälligkeit der Werklohnforderung eintritt. Gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B ist die Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Lässt der Auftraggeber sich mit der Prüfung und Feststellung, wie hier, mehr als 2 Monate Zeit, so tritt unabhängig von der tatsächlichen Prüfung und Feststellung nach Ablauf der Zweimonatsfrist die Fälligkeit ein. 2 Monate sind die Obergrenze. Der Rechnungsrücklauf ist gleichgültig.

Dies bedeutet, die Werklohnforderung ist am 28.12.2001 fällig geworden (28.10.2001 + 2 Monate).

Erster Schritt:

Es ist zu prüfen, ob die alte Verjährungsfrist kürzer oder die neue Verjährungsfrist kürzer ist. Mit der Schuldrechtsreform wurde die Verjährung für Werklohnansprüche, da die Leistung für den Gewerbebetrieb des Auftraggebers erfolgt ist, von 4 auf 3 Jahre verkürzt. Dies bedeutet, es ist nun eine Parallelberechnung vorzunehmen.

Zweiter Schritt:

Berechnung nach alter Frist:

Gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 198, 201 BGB beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Fälligkeit trat am 28.12.2001 ein, so dass der Anspruch am 28.12.2001 entstanden ist. Dies bedeutet, dass Fristbeginn der 31.12.2001 ist.

Gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB betrug die Dauer der Verjährungsfrist bei Leistungen für den Gewerbebetrieb des Auftraggebers 4 Jahre.

Gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB, §§ 198, 201 BGB endet damit die alte Verjährungsfrist am 31.12.2005.

Berechnung nach neuer Frist:

Gemäß Art. 229 § 6 EGBGB beginnt die Frist kraft Gesetz am 31.12.2001 um 24.00 Uhr.

Gemäß § 195 beträgt die neue Verjährungsfrist 3 Jahre.

Gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB läuft die Frist am 31.12.2004 um 24 Uhr aus.

Dritter Schritt:

Es ist nun der Ablauf der alten Verjährungsfrist mit dem Ablauf der neuen Verjährungsfrist zu vergleichen.

Im Beispielfall läuft die neue Verjährungsfrist schneller ab, nämlich am 31.12.2004, statt die alte Frist, die am 31.12.2005 ablaufen würde.

² Nach neuem Recht beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist *und* der Gläubiger von denen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Letzteres ist bei Werklohn oder Kaufpreisansprüchen in aller Regel unproblematisch, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Ergebnis:

Die Ansprüche des AN verjähren mit Ablauf des 31.12.2004, der AN hat unverzüglich tätig zu werden, um einen Verjährungseintritt zu vermeiden.

Bereits dieser kleine Beispielfall zeigt, dass die Berechnung nicht einfach ist. Insbesondere hängt die Berechnung von vielen Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere inwieweit der Auftragnehmer den Zeitpunkt des Zugangs beweisen kann (wer schickt schon Rechnungen beweisbar zu?) und wie schnell die Rechnungsprüfung beim Auftraggeber durch den Architekten vorgenommen wurde. Hier eine kleine Variante des Ausgangsfalls:

Beispiel 2:

Statt wie im Ausgangsfall geht die Rechnung am 28.11.2001 dem AG zu. Der AN erhält durch den Architekten des AG die geprüfte Schlussrechnung am 28.12.2001 zurück.

Zunächst scheint es so zu sein, dass hier wiederum für die Bestimmung der Fälligkeit die Höchstfrist des § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B greift. Dies ist aber nicht richtig, es handelt sich nämlich um eine Höchstfrist von 2 Monaten. Da der Architekt schnell mit der Rechnungsprüfung war und bereits am 28.12.2001 den Rechnungsrücklauf zurückgegeben hat, ist mit diesem Tag bereits Fälligkeit eingetreten statt am 28.01.2002. Es bleibt daher bei der Berechnung, wie im Beispielfall 1, so dass der AN seine Ansprüche mit Ablauf des 23.12.2004 verjähren.

Ähnliche Probleme treten auch im Kaufrecht ein, wenn der Verkäufer den Kaufgegenstand an den Gewerbetreibenden des Käufers geliefert hat. Auch hier tritt die gleiche Verkürzung der Verjährungsfrist von 4 auf 3 Jahren ein mit der Konsequenz, dass bei im Jahre 2001 fällig gewordenen Kaufpreisansprüchen eine Verjährung zum Ablauf des 31.12.2004 droht.

3.2 Beispiel Miet- und Pachtforderung

Ähnliche Probleme können auch Vermieter und Verpächter treffen, die Ansprüche auf Rückstände von Miet- und Pachtzinsen haben. Hierbei ist es aber gleichgültig, ob es sich um ein Wohnraum- oder Geschäftsraummietverhältnis handelt. Nach altem Recht galt eine 4jährige Verjährungsfrist gemäß §§ 197, 198 und 201 BGB, die am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstand, begonnen hat.

Nach neuem Recht verjähren die Ansprüche gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB mit einer Frist von 3 Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche entstanden sind.

Beispiel 3:

Vermieter (V) und Mieter (M) haben einen Mietvertrag geschlossen. Es wurde wirksam geregelt, dass die Miete spätestens am 3. Werktag eines Monats fällig ist. Der Mieter zahlt die Dezembermiete 2000 und die Januarrente 2001 nicht. Wann verjähren die Mietansprüche?

Lösung:

Zunächst ist die Fälligkeit der Mieten zu ermitteln, dies bedeutet, dass die Mietzinsansprüche jeweils am 3. Werktag eines Monats fällig wurden, also am 3. Dezember 2000 und 3. Januar 2001.³ Dies bedeutet, dass der Anspruch auf die Miete für Dezember 2000 in 2000 entstanden ist und für den Januar 2001 im Jahre 2001.

Erster Schritt:

Mit der Schuldrechtsreform ist eine Verkürzung von 4 auf 3 Jahre eingetreten. Eine Parallelberechnung ist notwendig.

Zweiter Schritt:

Berechnung nach alter Frist:

Dies bedeutet, dass die Miete für Dezember 2000 mit Ablauf des 31.12.2000 24 Uhr beginnt und für die Miete Januar 2001 mit Ablauf des 31.12.2001 24.00 Uhr.

Gemäß § 197 BGB beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre.

Gemäß §§ 197, 198, 201 BGB läuft demzufolge die Verjährungsfrist für die Miete Dezember 2000 mit Ablauf des 31.12.2004 24 Uhr ab. Die Miete für den Januar 2001 läuft mit Ablauf des 31.12.2005 24 Uhr ab.

Berechnung nach neuen Frist:

Gemäß Art. 229 § 6 EGBGB beginnt die neue Verjährungsfrist ab 01.01.2002 zu laufen.

³ Es wird davon ausgegangen, dass es sich um Werktage handelt, Sonn- und Feiertage wurden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 195 BGB beträgt die neue Verjährungsfrist 3 Jahre.
Die neue Verjährungsfrist endet mit Ablauf des 31.12.2004 24 Uhr.

Dritter Schritt:

Bei der Miete für Dezember 2000 enden sowohl die alte als auch die neue Verjährungsfrist zeitgleich mit Ablauf des 31.12.2004.

Bei der Miete Januar 2001 läuft die neue Verjährungsfrist am 31.12.2004 schneller ab als die alte Verjährungsfrist am 31.12.2005. Es gilt daher die neue Verjährungsfrist, so dass der Ablauf des 31.12.2004 24 Uhr maßgeblich ist.

Ergebnis:

Die Mietansprüche verjähren mit Ablauf des 31.12.2004 24 Uhr.

Es zeigt sich somit auch im Mietrecht, dass es verkürzte Verjährungsfristen gibt, die geltend gemacht werden müssen. Ähnliches gilt im übrigen für eine Reihe von mietvertraglichen Ansprüchen, die gleichfalls einer längeren Verjährungsfrist unterliegen sind. Auch hier droht der Verjährungsablauf (z.B. Betriebskostennachforderungen, Anspruch des Mieters auf Rückzahlung der Kautions etc.).

3.3 Beispiel positiver Vertragsverletzungen (pVV) und ähnliche Ansprüche

Ein Verjährungsverlust droht auch für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung (pVV), Verschulden bei Vertragsverhandlungen (cic) und ähnliche Ansprüche. Diese Anspruchsgrundlagen haben gemeinsam, dass sie bis zur Schuldrechtsreform nicht im Gesetz geregelt waren. Erst mit der Schuldrechtsreform wurden diese in den §§ 280, 281, 241, 311 BGB n.F. kodifiziert.

Diese Anspruchsgrundlagen, die gar nicht selten sind, betrafen Lücken im Gesetz, die der damalige Gesetzgeber nicht gesehen hatte. Im Kern ging es beispielsweise bei der pVV um alle Pflichtverletzungen im Rahmen eines bestehenden Schuldverhältnisses, die weder Unmöglichkeit noch Verzug herbeiführen und deren Folge nicht von den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften erfasst werden. Das Fehlen von Gewährleistungsvorschriften war nicht selten. Während z.B. das Kauf- und Werkvertragsrecht ausdrückliche Regelungen enthielten, gab es für den Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrag keinerlei spezielle Gewährleistungsvorschriften nebst Verjährung. Selbst in Bereichen, in denen es Gewährleistungsvorschriften gab, wie im Werkvertragsrecht, gab es Probleme mit so genannten „entfernten Mangelfolgeschäden“, die über pVV abgewickelt werden sollten. Auch durch die Verletzung von Nebenpflichten, z.B. Leistungstreuepflicht, Verletzung von Schutzpflichten, Mitwirkungspflichten und Aufklärungspflichten kam es zu Schadensersatzansprüchen. Mangels konkreter ausdrücklicher Regelung im Gesetz gab es auch keine speziellen Verjährungsvorschriften, so dass meistens die regelmäßige Verjährung von 30 Jahren galt. Mit der Schuldrechtsreform wurden ein Großteil dieser Ansprüche nun gesetzlich geregelt, aber größtenteils der neuen regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren unterworfen. Dies hat zur Konsequenz, dass gerade bei diesen Anspruchsgruppen eine radikale Verkürzung der Gewährleistungsfrist eintritt.

Beispiel 4:

AG und AN haben am 30.03.1970 einen Bauvertrag geschlossen. Am Bauwerk treten am 30.03.1972 entfernte Mangelfolgeschäden außerhalb des Gewerks des AN auf. AN hat mangelhaft geleistet. Wann verjährt der Anspruch?

Lösung:

Der Schaden trat am 30.03.1972 ein.

Erster Schritt:

Es ist zu prüfen, ob die alte oder neue Verjährungsfrist kürzer ist. Mit der Schuldrechtsreform trat eine Verkürzung von 30 Jahren auf 3 Jahre ein. Eine Parallelberechnung ist notwendig.

Zweiter Schritt:

Berechnung nach alter Frist:

Gemäß § 198 BGB beginnt die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs. Bei pVV somit mit der Entstehung des Schadens, hier am 30.03.1972.

Gemäß § 195 dauert die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Gemäß § 195 endet die Verjährungsfrist somit mit Ablauf des 30.03.2002 24 Uhr.

Berechnung nach neuer Frist:

Gemäß Art. 229 § 6 EGBGB beginnt die kürzere Verjährungsfrist am 01.01.2002 zu laufen.

Die kürzere Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre.

Gemäß § 195 endet somit die kürzere Verjährungsfrist mit Ablauf des 31.12.2004 24 Uhr.

Dritter Schritt:

Ein Vergleich zeigt, dass hier die ältere Verjährungsfrist schneller, nämlich am 30.03.2002 abgelaufen ist, als die neue kürzere Verjährungsfrist, die erst am 31.12.2004 abläuft.

Die alte Verjährungsfrist läuft schneller ab; folglich bleibt es bei der alten Frist.

Ergebnis:

Der Anspruch ist bereits am 30.03.2002 verjährt.

In diesem Fall führt die Übergangsregelung nicht zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist. Eine kleine Änderung des Grundsachverhalts zeigt aber, dass eine erhebliche Verkürzung eintreten kann.

Beispiel 5:

Wie im vorherigen Ausgangsfall aber mit der Variante, dass der Schaden wegen pVV am 30.03.1982 eingetreten ist.

Berechnung nach alter Frist:

Gemäß § 198 BGB mit Entstehung des Anspruchs, somit am 30.03.1982.

Gemäß § 195 beträgt die Dauer der Verjährungsfrist 30 Jahre.

Gemäß §§ 195, 198 BGB endet somit die Verjährungsfrist mit Ablauf des 30.03.2012 24 Uhr.

Berechnung nach neuen Frist:

Gemäß beginnt die kurze Verjährungsfrist am 01.01.2002 zu laufen.

Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre.

Gemäß § 195, Art. 229 § 6 EGBGB endet die Verjährungsfrist somit mit Ablauf des 31.12.2004 um 24 Uhr.

Ergebnis:

Die neue Verjährungsfrist läuft mit Ablauf des 31.12.2004 schneller ab, als die alte Frist, die erst am 30.03.2012 ablaufen würde. Folglich gilt die neue Frist, Ansprüche sind bereits am 31.12.2004 verjährt.

Dieses Beispiel zeigt, dass es zu einer erheblichen Verkürzung von Anspruchsfristen kommen kann. Ein weiterer sehr relevanter Praxisfall sind *Fälle des Gesamtschuldverhältnisses*. Sofern einer der Gesamtschuldner an seinen Gläubiger bezahlt hat, steht ihm gemäß § 426 Abs. 1 BGB ein Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis zu. Dieser Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis verjährt früher ebenfalls in der Frist von 30 Jahren. Auch diese Ansprüche drohen nun zu verjähren. Wer als einer der Betroffenen bislang von einer gerichtlichen Geltendmachung abgesehen hat, weil z.B. der Schuldner augenblicklich nicht liquide ist, sollte nun handeln, da die Ansprüche nun verjähren. Sofern ein entsprechender Titel (Vollstreckungsbescheid, Urteil) geschaffen wird, stehen dem Gläubiger wieder 30 Jahre zur Verfügung. Zumindest sollten aber verjährungshemmende bzw. unterbrechende Maßnahmen ergriffen werden.

TIPP:

1. Aus den Vorschriften lässt sich folgende **Faustformel** ableiten: Es ist meistens die kürzere Frist maßgeblich!
2. Gläubiger sollten sich darüber bewusst sein, dass mit dem 31.12.2004 zahlreiche Ansprüche verjähren, was bedeutet, dass zwingend die Außenstände geprüft werden müssen, aber auch eine Reihe von versteckten Ansprüchen, wie z.B. Ausgleichsansprüche im Innenverhältnis.
3. Gläubiger sollten **keine Zeit verlieren**, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Teilweise ist erhebliche Vorarbeit notwendig, beispielsweise um den Aufenthaltsort des Schuldners zu bestimmen, gerade wenn längere Zeit verstrichen ist.

4. Tabelle

Eine kleine Hilfe zur Bestimmung der Verjährungsfristen mag nachfolgende Tabelle sein. Diese gibt, wenn auch nicht vollständig, eine Reihe der aus unserer Sicht wichtigen Ansprüche wieder, bei denen eine Verkürzung der Verjährungsfrist eingetreten ist. Insbesondere bei diesen Ansprüchen kommt daher eine Verjährung zum 31.12.2004 in Betracht.

Art des Anspruchs	Frist alt	BGB a.F.	Frist neu	BGB n.F.	Bemerkungen
Alle Ansprüche, deren Verjährung nicht besonders geregelt ist	30 Jahre	§ 195	3 Jahre	§ 195	
Ansprüche von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Kunstgewerbetreibenden für die Lieferungen von Waren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte - Leistung erfolgt nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners - Leistung erfolgt für den Gewerbebetrieb des Schuldners (Vermutung)	- 2 Jahre - 4 Jahre	- zunächst §§ 196 Abs.1 Nr.1,198,201 - §§ 196 Abs. 2,198,201	3 Jahre	§ 195	
Ansprüche von Land- und Forstwirtschaftstreibenden für Lieferung von Erzeugnissen - Lieferung erfolgt zur Verwendung im Haushalt des Schuldners - erfolgt nicht zu dieser Verwendung	- 2 Jahre - 4 Jahre	- zunächst §§ 196 Abs.1 Nr.2,198,201 - §§ 196 Abs. 2,198,201	3 Jahre	§ 195	
Ansprüche aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie nicht gewerbsmäßiger Vermietung beweglicher Sachen	4 Jahre	§§ 197, 198	3 Jahre	§§ 195	
Anspruch auf Schluss- oder Teilzahlung	2 Jahre, 4 Jahre, wenn Leistung für Gewerbebetrieb des Auftraggebers	§§ 16 Nr. 3 (1) VOB/B für Teilschlussrechnung analog, § 196 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB	3 Jahre	§ 195	Fälligkeit längstens 2 Monate nach Zugang der Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnung bei Geltung VOB/B

5. Hemmung und Neubeginn

Der Gläubiger, der nun versucht vor Ablauf der Frist zum 31.12.2004 eine Verjährung seiner Ansprüche zu verhindern, sollte auch wissen, dass mit der Schuldrechtsreform eine massive Veränderung im Bereich der Hemmung und Neubeginn (früher: Unterbrechung) der Fristen eingetreten ist. Auch an dieser Stelle können wir wieder auf unser Skript Schuldrechtsreform in der Unternehmenspraxis, Erläuterungen, Übersichten, Beispiele vom Januar 2002 verweisen, wobei wir auszugsweise die wichtigsten Passagen wiedergeben:

Der Lauf der beiliegend dargestellten Verjährungsfristen kann unter bestimmten Umständen gehemmt werden oder die Verjährung kann von Neuem zu laufen beginnen. Dies ist davon abhängig, ob der Gläubiger Handlungen vornimmt, die auf eine Durchsetzung seines Anspruchs zielen oder ob der Schuldner das Bestehen des Anspruchs anerkennt.

Bei der **Hemmung** der Verjährung wird der Lauf der Verjährungsfrist angehalten, § 209 BGB n.F.. Fällt der hemmende Umstand weg, läuft die Verjährung weiter. Man könnte die Hemmung mit einer Stoppuhr vergleichen, die angehalten wird. Durch Drücken eines Knopfes auf der Uhr läuft die Stoppuhr an der Stelle weiter, an der sie gestoppt worden war. Der dazwischen liegende Zeitraum wird nicht berücksichtigt.

Bei dem **Neubeginn** zählt die Frist bis zu dieser Handlung nicht mit. Nach Beendigung der Handlung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Der Neubeginn, der in § 212 BGB n.F. geregelt ist, hieß früher „Unterbrechung“.

Verbildlicht man dies wieder mit einer Stoppuhr, so wird die Stoppuhr durch die Handlung wiederum gestoppt. Durch das Drücken des Knopfes wird diese aber wieder auf Null gestellt. Die Frist beginnt von neuem.

Die Schuldrechtsreform hat im Bereich der Hemmung/Neubeginn das bisherige Recht erheblich verändert. Nicht nur die Verjährungsfristen wurden entscheidend verändert, sondern auch die bisherigen Unterbrechungsgründe wurden nun als Hemmungstatbestände ausgestaltet. **Nach neuem Recht beginnt nur in wenigen Ausnahmefällen die Verjährung neu.** In der Regel kommt es nur noch zu einer Hemmung, wie die nachfolgende Aufzählung zeigt:

Hemmung, z.B.:

- Verhandlung über den Anspruch, § 203 BGB n.F.
 - Klageerhebung, § 204 I Nr. 1 BGB n.F.
 - Zustellung eines Mahnbescheids, § 204 I Nr. 3 BGB n.F.
 - Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags bei einer Schlichtungs- oder sonstigen Gütestelle, § 204 I Nr. 4 BGB n.F.
 - Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß, § 204 I Nr. 5 BGB n.F.
 - Zustellung der Streitverkündung, § 204 I Nr. 6 BGB n.F.
 - Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens gemäß §§ 485 ff. ZPO; § 204 I Nr. 7 BGB n.F.
 - Zustellung eines Antrags auf einstweilige Verfügung, § 204 I Nr. 9 BGB n.F.
- usw.

Im Falle der Hemmung bei Verhandlungen nach **§ 203 BGB n.F.** dauert die Hemmung so lange an, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die **Verjährung tritt dann frühestens 3 Monate nach dem Ende der Verhandlungen** ein. Problematisch wird es, wenn die Verhandlungen lediglich einschlafen!⁴

Die **Hemmung endet** in den Fällen des **§ 204 I BGB n.F.** nach § 204 II 1 BGB n.F. **6 Monate** nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. Wird das Verfahren nicht weiterbetrieben, so endet die Hemmung 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder einer sonst mit dem Verfahren befassten Stelle; § 204 II 2 BGB n.F.

⁴ Ende der Hemmung, wenn nach Treu und Glauben der nächste Schritt zu erwarten gewesen wäre. Auslegungssache ! Deshalb Gefahr für Gläubiger !

TIPP:

Der Gläubiger sollte wissen, dass die bisher in § 209 BGB a.F. geregelten Fälle der gerichtlichen Geltendmachung nicht zu einem Neubeginn der Verjährung, sondern nur noch zu einer Hemmung führen! Der Gläubiger muß die **Verfahren**, gerade wenn er sie kurz vor Ende der Verjährung begonnen hat, **zukünftig zügig betreiben**.

Auf die **Hemmung bei Verhandlungen** sollte der Gläubiger **sich nicht verlassen**, insbesondere dann wenn die Verjährung kurz bevor steht. Einschlafen der Verhandlungen vermeiden. Schuldner durch klare Fristsetzungen zur Reaktion auffordern, damit keine Zweifel entstehen, ob die Verhandlungen noch andauern oder eingeschlafen sind.

Neubeginn nur noch:

- Anerkenntnis⁵ des Schuldners durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise, § 212 I 1 BGB n.F.
- Vornahme einer gerichtlichen oder behördlichen Vollstreckungshandlung⁶, § 212 I 2 BGB n.F.

TIPP:

Der Gläubiger sollte vorsichtig sein bei der Annahme eines Anerkenntnis des Schuldners. Meist räumt der Schuldner zwar seine Verpflichtung ein, macht aber Vorbehalte oder sucht Ausreden. „**Ja, aber Haltung**“ Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Annerkenntnis und bloßer Verhandlung dürften häufig sein. Besser ist es für den Gläubiger, **in Zweifelsfällen** bei der Berechnung der Frist **nicht vom Neubeginn auszugehen**.

6. Zusammenfassung

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass auf Gläubigerseite erheblicher Handlungsbedarf besteht. Auf Schuldnerseite dürfte dagegen Freude aufkommen, da eine Vielzahl von Ansprüchen wegfallen.

Bereits die kurze Darstellung, zeigt, dass die Materie äußerst kompliziert ist. Die richtige Anwendung der Überleitungsvorschrift setzt voraus, dass der Gläubiger Kenntnis über die alten Verjährungsfristen als auch über die neuen Verjährungsfristen hat. Des weiteren muss er in der Lage sein, hier eine entsprechende Parallelberechnung vorzunehmen nach altem und neuen Recht. Im Zweifelsfall kann daher nur anwaltliche Beratung empfohlen werden.

Zum Schluss dieses Beitrags noch 2 kleine Tipps, die leider in der Beratungspraxis häufig übersehen werden. Dies betrifft zum einen den Irrtum über die Rechtsfolgen der Verjährung, als auch die vergessene Möglichkeit der Aufrechnung.

⁵ Anerkenntnis muß eindeutig zum Ausdruck bringen, dass sich der Schuldner seiner rechtlichen Verpflichtung bewußt ist. Solange der Schuldner Zweifel daran erkennen läßt, liegt allenfalls eine verjährungshemmende Verhandlung vor.

⁶ Praktische Bedeutung wohl nur bei Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund eines Arrestbefehls oder einstweiligen Verfügung, weil die meisten vollstreckbaren Ansprüche nach § 197 BGB n.F. ohnehin erst nach 30 Jahren verjähren.

TIPP:

1. Ein häufiger Irrtum des Schuldners ist es, dass die Verjährung seitens des Gerichtes von Amts wegen geprüft wird. Ein Schuldner muss sich auf die Verjährung als **Einrede** berufen. Damit wird auch deutlich, dass der Eintritt der Verjährung nicht bedeutet, dass der Gläubiger keinerlei Anspruch mehr hat. Der Anspruch besteht rechtlich, ist aber nicht mehr durchsetzbar, wenn der Schuldner sich auf die Einrede der Verjährung beruft.
2. Gläubiger kann im Einzelfall auch das **Recht zur Aufrechnung** zustehen. Der Anspruch eines Gläubigers mag zwar verjährt sein, man kann aber mit verjährten Ansprüchen aufrechnen. Auch hierbei wird deutlich, dass der Anspruch mit der Verjährung eben nicht erlischt, sondern nur nicht „aktiv“ erfolgreich durchgesetzt werden kann. Die „passive“ Möglichkeit einer Aufrechnung verbleibt.